

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

I. Die Nichtexistenz der Hindernisse und die Unrichtigkeit der Latendeutung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

7. Das Vorliegen einer Sage betone ich nicht zur Begründung meiner Inhaltsdeutung, wie Beyerle irrtümlich meint. Die Inhaltsdeutung ergibt sich aus den Worten und aus dem Satzzusammenhange. Sondern ich habe die Eigenschaft als Sage deshalb betont, weil sie die Glaubwürdigkeit ergibt. Merkwürdigerweise sieht Beyerle in dieser Kennzeichnung eine Preisgabe der Quellenstelle, welche sie entwerte. Diese Auffassung kann nur auf einen ungeprüften Gefühlseindruck zurückgehen. In dem Worte Sage hören wir allerdings den Unterton der Unzuverlässigkeit. Aber dieser Unterton bezieht sich nur auf diejenige Auskunft, welche eine Sage über die Vergangenheit abgibt. Dagegen läßt sich schlechterdings nicht bezweifeln, daß man aus einer Erklärungssage die Beschaffenheit des erklärten Objekts erschließen kann und darum allein handelt es sich. Die Wissenschaft, z. B. die Mythologie, verwendet in großem Umfange Erklärungssagen zur Rekonstruktion der erklärten Dinge. Die Vorstellungen von diesem Objekte sind für den Inhalt der Sage kausal gewesen. Weshalb sollte in einem solchen Falle der sonst übliche Rückschluß aus den bekannten Folgen auf die zu erkennende Ursache unzulässig sein. Kein verständiger Mensch wird bei genügender Überlegung eine solche Unzulässigkeit behaupten. Gerade in unserem Fall sind alle Vorbedingungen für einen sicheren Schluß gegeben, weil der Gegenstand der Erklärung, die sächsische Standesgliederung, jedem Volksgenossen bekannt sein mußte 1).

g) Ergebnis. § 40.

I. Die Untersuchung der einzelnen unüberwindlichen Hindernisse Beverles hat ergeben, daß von ihnen gar nichts übrigbleibt.

1. Die Sonderstellung vornehmer Geschlechter in einer Bußordnung ist nicht notwendig. Die Satrapen waren nicht erbliche Fürsten, sondern Volksbeamte. Die Berichte der Quellen über die Edelinge passen nicht auf einen Hochadel.

noch zur Zeit Widukinds üblich war. Auch Widukind unterstellt, daß die Nachkommen der alten Saxones einen besonderen Stand innerhalb der Gens Saxonica bilden. Allerdings den höchsten der drei Stände.

¹) Vgl. die nähere Ausführung über die Notorität als Folge der weitreichenden Tragweite der Standesunterschiede und zugleich der allgemeinen Dingpflicht, Standesgliederung S. 25.

2. Die Beurteilung der Wergeldstaffelung durch Beyerle beruht auf Unkenntnis des Sach- und Streitstandes. Die Berichtigung ergibt sichere Gründe für die Freiheitsgliederung.

3. Die Libertinenelemente im Latenstande könnten ein Hindernis sein für eine andere Lehre, aber nicht für die von mir aufgestellte. Die Erhebung des Einwands durch Beyerle beruht auf mangelnder Kenntnis des rezensierten Buches.

4. Das Fehlen besonderer Libertinenstände im germanischen Recht würde allerdings erheblich sein, ist aber nichts als ein auffallender Irrtum Beverles über rechtshistorische Grundelemente.

5. Die Bewertung der Widukindstelle durch Beyerle beruht auf einer unzulässigen Auslegung dieser wichtigen Belegstelle.

Schon diese Antikritik rechtfertigt die Ablehnung der durch Beyerle gegebenen Problemlösung. Aber diese Ablehnung ergibt sich nicht nur durch die Unrichtigkeit des von Beyerle Vorgetragenen, sondern ebenso aus anderen Anhaltspunkten, auf die er nicht eingeht.

II. Das Problem, mit dem Beverle sich beschäftigt, die Frage, ob die spätere Freiheitsgliederung in die Zeit der älteren Nachrichten zurückdatiert werden kann, besteht in dieser Form überhaupt nicht. Denn die älteren Nachrichten ergeben ganz allein betrachtet, die Freiheitsgliederung mit derselben Bestimmtheit wie die späteren Bilder und zwar auch ohne Heranziehung der Widukindstelle. Beyerle hat dies nicht erkannt und dies aus verschiedenen Gründen nicht erkennen können, z. B. deshalb nicht, weil er die Übersetzungslehre noch nicht verstanden hat, weil er sich mit erheblichen Vorfragen nicht beschäftigt hat, weder mit der Hypothese der großen Bußerniedrigung noch mit der Lex Frisionum, und weil er bei seinem Urteil über die Normgebung der Lex Saxonum meine Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen nicht nachgeschlagen hat. Ergänzt man diese Lücken, so ergibt sich die Freiheitsgliederung auch ohne Heranziehung der späteren Nachrichten für die Rechte der Friesen und Sachsen wie für die Rechte der Chamaven und Anglowarnen. Die späteren Nachrichten sind nichts als sehr bestimmte, aber zugleich entbehrliche Bestätigungen.

III. Die späteren Nachrichten sind entbehrliche Bestätigungen,